

Info - Arbeitsrecht

2017-3

3. Juli 2017

I. Für personalverwaltende Stellen der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat
Recht und Rechnungsprüfung
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607 und -635
Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513

Hinweis:.. Dieses Infoschreiben ist im Serviceportal - www.service-ekiba.de - unter der
Rubrik Arbeitsrecht / Infoschreiben chronologisch und thematisch abgelegt.
Abbestellung der Infoschreiben bitte an: gabriele.hartnegg@ekiba.de.

Arbeitsrechtsregelung zur Anrechnung von Vordienstzeiten bei kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträgern auf die Stufenlaufzeit ab März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK) hat am
8. Februar 2017 die rückwirkend ab 1. März 2016 geltende Arbeitsrechtsregelung zur Ände-
rung von § 4 Nr. 16 AR-M beschlossen. Die Änderung war notwendig infolge des Änderungssta-
rifvertrags Nr. 11 vom 29. April 2016 zum TVöD Bund, mit dem die Stufe 6 für die Entgelt-
gruppen 9 bis 15 eingeführt und die Anerkennungsvorschriften für die Stufenzuordnung der
Entgeltgruppen 2 bis 15 vereinheitlicht wurden.

Im Folgenden geben wir einzelne Hinweise zur Umsetzung dieser Arbeitsrechtsregelung,
welche die Ausführungen in Ziffer 2 unseres Infoschreibens 5/2015 vom 9. Dezember 2015 ab
1. März 2016 ersetzen.

1 Tarifbestimmung nach TVöD Bund ab 1. März 2016

Nach § 16 Abs. 1 TVöD haben die Entgeltgruppen 2 bis 15 sechs Stufen.

Nach § 16 Abs. 2 TVöD Bund sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 2 bis
15 bei Einstellung mit einschlägiger Berufserfahrung von

- weniger als 1 Jahr der Stufe 1,
- mindestens 1 Jahr der Stufe 2 und
- mindestens 3 Jahren der Stufe 3 zugeordnet.

Ergänzend besteht zur Deckung des Personalbedarfs wie bisher die **Kannbestimmung**, vorherige berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise zu berücksichtigen, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Des Weiteren besteht beim Bund bei Einstellungen im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zum Bund der Anspruch, dass die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe und Stufenlaufzeit fortgeführt wird.

Außerdem besteht nach § 16 Abs. 3 TVöD Bund wie bisher die **Kannbestimmung**, bei unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die erworbene Stufe ganz oder teilweise zu berücksichtigen.

Für die Entgeltgruppe 1 gelten vorgenannte Tarifbestimmungen nicht. Hier erfolgt nach § 16 Abs. 5 TVöD die Einstellung zwingend in die Stufe 2 (Eingangsstufe).

2 *Ergänzende und ersetzende Bestimmungen der AR-M*

2.1 *Wortlaut der Arbeitsrechtsregelung*

Die AR-M ergänzt bzw. ersetzt die tariflichen Bestimmungen in § 4 Nr. 16 wie folgt:

„16. Zu § 16 TVöD - Stufen der Entgelttabelle (Bund und VKA)

(1) **Ergänzend** zu § 16 Abs. 2 und 5 TVöD (Bund) gilt:

a. Sämtliche Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung aus Arbeitsverhältnissen zu einem unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger **werden** bei der Einstellung als Stufenlaufzeit **angerechnet**.

Bei Einstellung in die Entgeltgruppen 9a bis 15 gilt dies nur dann, wenn es sich um **vorherige** Arbeitsverhältnisse handelt, die jeweils nicht länger als sechs Monate unterbrochen sind. Bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf jeweils längstens zwölf Monate. Ist ein vorheriges Arbeitsverhältnis länger als sechs bzw. zwölf Monate unterbrochen, sind auch Zeiten aus Arbeitsverhältnissen, die diesem Arbeitsverhältnis vorausgehen, nicht nach Satz 1 anzurechnen.

b. Zeiten, die über eine Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TVöD (Bund) hinausgehen, können als Laufzeit für das Erreichen der nächsten Stufe der Entgelttabelle berücksichtigt werden.

c. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 16 Abs. 2 (Bund) findet keine Anwendung für ein Berufspraktikum der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Abschnitt 21 der Kirchlichen Entgeltordnung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter u.a. fallen.

Von der Ausbildung nach dem Eckpunktepapier zur Implementierung einer praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg vom 5. September 2012 (PIA) gilt ein Jahr als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(2) **Anstelle** von § 16 Abs. 3 TVöD (Bund) gilt:

Wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss (Unterbrechungen bis zu einem Monat und wegen Schließzeiten sind generell unschädlich) an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen und kirchlichen Dienst (vgl. § 4 Nr. 34 AR-M) oder zu einem Arbeitgeber, der ein dem TVöD vergleichbares Tarifwerk anwendet, eingestellt, **kann** die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe oder erworbene Stufenlaufzeit bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; § 16 Abs. 2 S. 3 TVöD bleibt unberührt.

(3) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter die besonderen Teile BT-V, BT-B und BT-K zum TVöD-Bund fallen, gilt Absatz 1 Buchstabe a) mit Ausnahme von Satz 2 entsprechend.“

2.2 Tariflicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen gelten grundsätzlich inhaltsgleich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tarifbereiche

- a) TVöD-Bund
- b) Besondere Teile zum TVöD Bund - BT-B (Pflege und Betreuungseinrichtungen, einschließlich Diakonie- und Sozialstationen), BT-K (Krankenhäuser) und BT-V (Verwaltung/Kindertagesstätten hier: Sozial- und Erziehungsdienst (§ 4 Nr. 16 Abs. 3 AR-M) und
- c) TV-L und TV-L-Forst (nach § 2 Abs. 2 und 3 jeweils Satz 2 der AR-M).

Besonderheiten werden nachfolgend noch erläutert.

2.3 Zeitlicher Anwendungsbereich

Aufgrund der Änderung der Tarifbestimmungen zum Stichtag 1. März 2016 gelten die erweiterten Ansprüche für die Anrechnung von Vordienstzeiten und die nachfolgenden Ausführun-

gen hierzu für Einstellungen, die ab dem 1. März 2016 erfolgten bzw. erfolgen. Für Einstellungen bis zum 29. Februar 2016 war die bis einschließlich 29. Februar 2016 geltende Rechtslage anzuwenden. Auf unsere Ausführungen in Ziffer 2 unseres Infoschreiben 5/2015 vom 9. Dezember 2015 hierzu wird verwiesen.

2.4 *Einstellungsbegriff*

Beim tariflichen Begriff der Einstellung kommt es darauf an, ob ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird (dann liegt eine Einstellung vor) oder ob es sich um die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses handelt (dann keine Einstellung). Um eine Einstellung nach dieser Tarifbestimmung handelt es sich somit auch, wenn ein Arbeitsverhältnis zum gleichen Arbeitgeber endete bzw. endet und ein neues Arbeitsverhältnis begründet wurde bzw. wird. Hingegen handelt es sich bei einem befristeten Arbeitsverhältnis, das lediglich in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt oder für das eine erneute Befristung vereinbart wurde bzw. wird, nicht um eine Einstellung im Sinne des Tarifmerkmals.

2.4.1 *„Einstellung“ bei Betriebsübergang oder Hoheitsakt (Gesetz, Rechtsverordnung)*

Gehen Arbeitsverhältnisse aufgrund Betriebsübergang oder Hoheitsakt auf einen anderen Arbeitgeber über, werden die bestehenden Arbeitsverhältnisse beim neuen Arbeitgeber fortgesetzt und haben mit sämtlichen Rechten und Pflichten weiter Bestand. Der Tatbestand der Einstellung ist also nicht erfüllt.

2.5 *Auslegung zu § 4 Nr. 16 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 1 AR-M*

In Satz 1 obiger Bestimmung wurde der grundsätzliche Anspruch geschaffen, sämtliche Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung aus Arbeitsverhältnissen zu **einem unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger** bei der Einstellung als Stufenlaufzeit anzurechnen.

Kirchliche Anstellungsträger sind nach § 1 Abs. 1 AR-M die Evangelische Landeskirche in Baden, ihre Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie die sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen. Diakonische Anstellungsträger sind nach § 1 Abs. 2 AR-M das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und seine Mitgliedseinrichtungen, welche die AR-M anwenden.

Zeiten bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., die Arbeitsverträge auf der Grundlage der Arbeitsvertragsrichtlinien des Dia-

konischen Werkes der EKD abschließen, sind bei den erweiterten Anrechnungstatbeständen nicht berücksichtigungsfähig, da nicht unter die AR-M fallend.

Für alle Entgeltgruppen gilt, dass die nach den neuen AR-M Bestimmungen anrechenbaren Vorzeiten auf die **Stufenlaufzeit** anzurechnen sind. Damit sind anders als bei dem Begriff der „Stufenzuordnung“ nach TVöD auch Zeiten, die über eine Stufe hinausgehen (Restlaufzeiten), zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf die Anrechnung von Vordienstzeiten bezieht sich nicht allein auf das vorherige Arbeitsverhältnis sondern auf alle vorausgehenden Arbeitsverhältnisse zu kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern nach AR-M, sofern es sich um Zeiten einschlägiger Berufserfahrung handelt. Unterbrechungen der Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich unschädlich, es sei denn, es handelt sich um schädliche Unterbrechungen bei den Entgeltgruppen 9a bis 15 die nachfolgend noch erläutert werden. Die Unterbrechungszeiten sind nicht auf die Stufenlaufzeit anrechenbar.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „einschlägige Berufserfahrung“ wird auf die Kommentare zum TVöD verwiesen. Zu der Frage, welcher längste Zeitraum zwischen der früheren Tätigkeit und der neu aufgenommenen Tätigkeit liegen darf, damit eine für die Anrechenbarkeit einschlägige Berufserfahrung noch angenommen werden kann, ist tariflich nichts geregelt. Es obliegt somit dem Arbeitgeber im Einzelfall bei längerer Unterbrechung festzustellen, ob die Berufserfahrung noch als einschlägig betrachtet werden kann. Hierbei kommt es maßgeblich auf das Berufsbild an. Ist die erworbene Berufserfahrung bei längerer Unterbrechung aufgrund der Weiterentwicklung als „entwertet“ zu beurteilen, ist der Anspruch, die Vorzeit bei der Stufenlaufzeit zu berücksichtigen, nicht mehr gegeben. Wir empfehlen, bei einer längeren Unterbrechung von mehr als 5 Jahren, die auch bei Elternzeit nach TVöD zu einer Stufenhemmung führt, vom Anstellungsträger eine Beurteilung vornehmen zu lassen. Die Entscheidung in diesen Fällen ist durch das zuständige Gremium zu treffen und zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Die ergänzende Regelung des § 4 Nr. 16 Absatz 1 AR-M bezieht sich auch auf den Absatz 5 des § 16 TVöD und weitert damit den Anrechnungsanspruch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 1 aus.

2.6 Auslegung zu § 4 Nr. 16 Abs. 1 Buchstabe a) Sätze 2 und 3 AR-M

Satz 2 regelt die Einschränkung gegenüber den Entgeltgruppen 1 bis 8, bei denen **sämtliche** Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträgern anzurechnen sind. Unterbrechungen sind unschädlich. Das gilt auch für die nach § 4 Nr. 16 Absatz 3 AR-M unter die besonderen Teile BT-V (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial und Erziehungsdienstes), BT-B und BT-K fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausnahmslos für alle Entgeltgruppen.

Bei anderen Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen 9a bis 15 muss es sich demgegenüber um **vorherige Arbeitsverhältnisse** handeln, die nicht länger als 6 Monate (bei Wissenschaftlern der Entgeltgruppe 13 nicht mehr als 12 Monate) unterbrochen sind.

Satz 3 regelt weiterhin, dass bei einer schädlichen Unterbrechung von länger als 6 bzw. 12 Monaten kein Anspruch auf die Anrechnung von Vordienstzeiten der vorausgehenden Arbeitsverhältnisse besteht. Dies gilt auch dann, wenn zwischen diesen Arbeitsverhältnissen keine schädliche Unterbrechung vorliegt.

Beispiel:

Ein Sozialarbeiter der Entgeltgruppe 10 war von 01.01.2006 bis 31.12.2009 bei einem unter die AR-M fallenden Diakonieverein befristet beschäftigt. Am 01.04.2010 wurde er bei dem unter die AR-M fallenden Kirchenbezirk X eingestellt. Das Arbeitsverhältnis endete durch arbeitnehmerseitige Kündigung zum 31.12.2015. Am 01.07.2016 wurde er bei dem unter die AR-M fallenden Kirchenbezirk Y eingestellt. Praktikumszeiten nach dem Tarifvertrag für Praktikanten des ö. D. liegen nicht vor.

Da die drei Arbeitsverhältnisse jeweils nicht länger als 6 Monate unterbrochen sind, sind die Vorzeiten in den beiden vorausgegangenen Arbeitsverhältnissen (9 Jahre und 9 Monate) ohne die Unterbrechungszeiten bei der Stufenlaufzeit zu berücksichtigen. Bei der Einstellung am 01.07.2016 war der Beschäftigte der Stufe 4 mit einer erforderlichen Stufenlaufzeit von 6 Jahren zuzuordnen. Die verbleibende Stufenlaufzeit (Restlaufzeit) von 3 Jahren und 9 Monaten ging nicht verloren. Der Beschäftigte ist nach weiteren 3 Monaten zum 01.10.2016 in die Stufe 5 gekommen.

Wäre zwischen dem zweiten und dritten Arbeitsverhältnis ein Unterbrechungszeitraum von mehr als 6 Monaten gelegen, wären keine Vordienstzeiten anrechenbar gewesen. Auch die Vordienstzeit im ersten Arbeitsverhältnis wäre verloren gegangen.

2.7 Auslegung zu § 4 Nr. 16 Abs. 1 Buchstabe b) AR-M

Der Buchstabe b) ist eine **Kannregel** die dem Arbeitgeber ein Ermessen einräumt, über die **Stufenzuordnung** nach den originären Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 TVöD-Bund hinaus Stufen(rest)laufzeiten für das Erreichen der nächsten Stufe anzuerkennen. Die Ermessensbestimmung ist als Instrument der Personalgewinnung zu sehen.

2.8 Auslegung zu § 4 Nr. 16 Abs. 2 AR-M

Die vorgenannte seit 1. Januar 2010 bestehende Kannbestimmung ersetzte die tarifliche Regelung des § 16 Abs. 3 TVöD Bund vollständig. Sie ist im Wesentlichen mit dem TVöD inhaltsgleich, erweitert jedoch die Anrechnungstatbestände auf Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst und auf die mögliche Berücksichtigung von Stufen(rest)laufzeiten. Außerdem wurde für die Tatbestandsvoraussetzung „unmittelbarer Anschluss des vorausgehenden Arbeitsverhältnisses“ ergänzt, dass Unterbrechungen in den Arbeitsverhältnissen bis zu einem Monat oder für die Dauer von Schließzeiten generell unschädlich sind.

Bei dem Begriff kirchlicher Dienst verweist die Bestimmung auf den § 4 Nr. 34 AR-M und somit auf alle Arbeitsverhältnisse der hier aufgezählten Arbeitgeber. Es muss sich demnach nicht um ein unter die AR-M fallendes Arbeitsverhältnis gehandelt haben. Ausreichend ist, dass das Arbeitsverhältnis nach dem TVöD oder nach einem vergleichbaren Tarifwerk abgeschlossen wurde, das vergleichbare Stufenregelungen hatte.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Siegfried Roth

II. Vor Abgang an Frau Wöstmann m. d. B. um zustimmende Kenntnisnahme.

III. Verteiler über Lotus Notes durch 6 Hg an:

Personaler nur in Verwaltungen
Personaler der Sozialstationen
Personaler der Sozialstationen unter Aufsicht
Personaler in DW's und diak. E.
Zusätzlicher Verteiler Infoschreiben

IV. Einstellung ins Serviceportal durch 6 Ro

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Siegfried Roth